

wird immer stärker ausgeprägt werden. Sozialismus ist entfachtetes Schöpfertum der Massen und damit zugleich ein überaus widerspruchsvoller Entwicklungsprozeß (der in der Verfassung seinen komplexen und konzentrierten Ausdruck findet) und dessen eigentliches Wesen in der immer stärkeren Befähigung der Mehrheit und schließlich aller Bürger besteht, die grundlegenden Entwicklungsrichtungen und Zusammenhänge zu erkennen und die daraus erwachsenden Verantwortungen bewußt wahrzunehmen, aktiv und kollektiv an der Gestaltung des Gesellschaftslebens teilzuhaben. Der politisch reife, hochgebildete und von Kollektivität durchdrungene Bürger entwickelt sich nicht automatisch, er kann nur im Prozeß der sozialistischen Menschenführung, im Prozeß der Umgestaltung seiner eigenen Lebensbedingungen wachsen.

Diese entscheidende aktive, konstruktive Seite der weiteren Aufgaben würde ungenügend zur Geltung kommen, wollte man die weitere Zurückdrängung der Kriminalität (als Sache der ganzen Gesellschaft!) nur als ein Problem der Überwindung gewisser Rudimente des Alten ansehen.

Diese Fragen sind für heute und noch mehr für die Zukunft derart bedeutsam, daß sie einer sorgfältigen Erörterung und gewissenhaften wissenschaftlichen Prüfung bedürfen. Von ihrer Klärung hängen wesentliche Konsequenzen für die weitere Ausrichtung des vorbeugenden Kampfes gegen die Kriminalität ab. Geht man davon aus, daß die Kriminalität gewissermaßen nur noch zufällig existent ist, so genügt der weitere Ausbau herkömmlicher Wege (wofür derzeit unser modernes sozialistisches Strafrecht Zeugnis ablegt) und die Veränderung vereinzelter sozialer Zustände. Ist aber davon auszugehen, daß die Kriminalität noch das

unvermeidbare Produkt bestimmter materieller und geistig-kultureller Lebensbedingungen unserer Gesellschaft ist, so genügt das allein nicht, sondern wir müssen zugleich Kurs auf die Veränderung dieser Bedingungen im Maßstab der ganzen Gesellschaft nehmen. Die weiteren Aufgaben verlangen folglich schöpferische theoretische Leistungen. Dabei werden wir nicht umhin können, verschiedene Fragen der sozialistischen Kriminologie noch gründlicher auszuarbeiten. Das gilt namentlich für die Bestimmung ihres Gegenstandes und für die gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten, deren Erforschung vor allem zu betreiben ist, damit der praktische Kampf gegen die Kriminalität strategisch und taktisch besser ausgerichtet werden kann.

Es macht sich als äußerst nachteilig bemerkbar, daß wir in der DDR über keine Theorie der Vorbeugung gegen die Kriminalität verfügen, obwohl bereits seit vielen Jahren die praktische vorbeugende Arbeit einen breiten Umfang angenommen hat. Meines Erachtens müßte die Theorie der Kriminalitätsvorbeugung sogar das Kernstück einer sozialistischen Kriminologie sein¹³.

Wenn unsere Kriminologie ihren im wesentlichen noch beschreibenden Charakter überwinden soll, so muß sie besser mit den praktischen Problemen der Strategie und Taktik des Kampfes und der Vorbeugung gegen die Kriminalität konfrontiert werden. Ihre Wirksamkeit zu erhöhen erfordert, sie zielstrebig in die Ausarbeitung praktischer Wege und Maßnahmen gegen die Kriminalität einzubeziehen und an entsprechenden Experimenten zu beteiligen.

¹³ Die sowjetische Kriminologie erklärt mit Recht die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität seit langem und ausdrücklich zu ihrem Gegenstand und widmet ihr breiten Raum; vgl. Kriminologie (Lehrbuch), Bd. I, Potsdam-Babelsberg 1967, S. 17 und 146 ff.

Prof. Dr. GERHARD REINTANZ, Direktor des Instituts für Staats- und Rechtstheorie an der Martin-Luther-Universität Halle

Völkerrecht — Recht der Völker auf Frieden

Bemerkungen und Betrachtungen zur deutschen Ausgabe des Völkerrechtslehrbuchs von Lewin und Kaljushnaja*

Die Zahl der Völkerrechtslehrbücher wächst ständig. Überall in der Welt erscheinen neue zusammenfassende Darstellungen dieses Rechtszweiges. Dafür gibt es mehrere Gründe:

Seit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution hat sich der Charakter des Völkerrechts grundlegend geändert. Von einem Recht der Staaten zum Kriege hat es sich zu einem Recht der Völker auf Frieden entwickelt. Das Dekret über den Frieden von 1917 ist die Geburtsurkunde des neuen, demokratischen Völkerrechts geworden. Das Völkerrecht unserer Zeit ist zum einen das qualitativ neue Völkerrecht der Epoche des Übergangs von der Ausbeutergesellschaft zur sozialistischen Ordnung im Weltmaßstab; zum anderen ist es das demokratische Recht der Völker auf Frieden und damit auf friedliche zwischenstaatliche Koexistenz sowie auf Selbstbestimmung ihrer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Frieden ist mehr als Nicht-Krieg; er ist Kampf gegen die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Aggressionen in jeglicher Form bis hin zur Bestrafung der Kriegsverbrecher, der Verbrecher gegen den Frieden und die Menschlichkeit. Der Kampf der Völker gegen den Nazismus hat diese in-

haltliche Neugestaltung des Völkerrechts beschleunigt; das erneute Auftreten des Nazismus in der westdeutschen Bundesrepublik ist daher eine internationale Angelegenheit und nicht lediglich eine innere Angelegenheit Westdeutschlands¹.

Das veränderte internationale Kräfteverhältnis zugunsten des Sozialismus und des Friedens, der Zerfall des imperialistischen Kolonialsystems und das Entstehen zahlreicher neuer Staaten in Asien und Afrika, die allgemeine Krise des Kapitalismus mit seinen hartnäckigen Versuchen, durch Globalstrategie und Wiederbelebung nazistischer Bestrebungen das Rad der Geschichte zurückzudrehen, haben das Interesse breiter Kreise an der rechtlichen Ordnung der zwischenstaatlichen Beziehungen hervorgerufen. War das Völkerrecht vor einigen Jahrzehnten noch vorwiegend ein Recht für Diplomaten und Politiker, so berührt es in unseren Tagen die Grundinteressen der Massen: die Gewährleistung von Frieden und Sicherheit.

Schließlich ist das Völkerrecht in unserem Jahrhundert umfangreicher und komplexer geworden. Die zwischenstaatlichen Beziehungen als Basis des Völkerrechts haben sich nach Art und Umfang außerordentlich vermehrt. Wo noch zwischen den beiden Weltkriegen die

* Völkerrecht, Lehrbuch. Gesamtedition: D. B. Lewin und G. P. Kaljushnaja. Russ. Ausgabe: Verlag für Juristische Literatur, Moskau 1964. Deutsche Ausgabe: Staatsverlag der DDR, Berlin 1967; 461 Seiten; Preis: 16 M. - Seitenangaben im Text ohne Quelle beziehen sich auf die deutsche Ausgabe. Eine Besprechung der Originalfassung durch M. W. Janowski ist im Sowjetischen Jahrbuch des Völkerrechts 1964-1965, Moskau 1966, S. 434 ff., erschienen.

¹ Vgl. z. B. UNO-Resolution A/2331 (XXII) vom 16. Dezember 1967 über Maßnahmen, die gegen den Nazismus und rassistische Unduldsamkeit zu ergreifen sind; UNO-Resolution A/2338 (XXII) vom 16. Dezember 1967 zur Frage der Bestrafung der Kriegsverbrecher und der Personen, die Verbrechen gegen den Frieden begangen haben.